

## **Niedersachsen Corona-Verordnung ab dem 22.09.2021 bis zum 10.11.2021**

Seit heute gilt die neue Niedersächsische [Corona-Verordnung](#). Im Wesentlichen ergeben sich aus den Änderungen in der Verordnung vor allem Spezifizierungen einzelner Paragraphen und die 2G-Regel (optional und verpflichtend). Das bedeutet, dass in der Warnstufe 1 die 2G-Regelung entweder optional von Betreiber\*innen genutzt werden kann oder ab Warnstufe 2 in einigen Bereichen sogar verpflichtend wird.

In Niedersachsen sind noch 20 Prozent der Erwachsenen ungeimpft – laut [Pressemitteilung](#) des Landes Niedersachsen sind dies noch zu viele, um gut durch den Herbst zu kommen.

Die geänderte Verordnung orientiert sich dabei an folgenden Grundsätzen:

- Zusammenkünfte werden nach Gefährdungsgrad einer Mehrfachansteckung betrachtet - Familientreffen werden daher anders behandelt als Großveranstaltungen
- Wie bisher auch gibt es eine Abstufung zwischen drinnen und draußen
- Vor verpflichtendem 2G verschärftes 3G mit PCR-Test für Ungeimpfte
- Verpflichtendes 2G statt Schließung
- Schließungen werden nur als aller letzten Ausweg gesehen und nur für die Innenbereiche von Discotheken ab Warnstufe 3 vorgesehen

## **Überblick der Veränderungen in der Verordnung:**

### **Die Leitindikatoren zu den drei Warnstufen:**

- Neuer Leitindikator ist nun die „Hospitalisierung“ (Neuaufnahmen)  
-Er bildet sich zukünftig auf die in den letzten sieben Tagen wegen Corona neu in ein Krankenhaus aufgenommen Personen je 100.000 Einwohner\*innen (Bislang handelte es sich um die durchschnittliche Gesamtzahl der in den letzten sieben Tagen wegen Corona im Krankenhaus liegenden Personen)
- Eine Warnstufe kann nur dann ausgerufen werden, wenn mindestens der Leitindikator Hospitalisierung die jeweiligen in § 2 Abs. 2 dargestellten Schwellenwerte über fünf Werktage hinweg überschritten hat - hinzu muss dann die Überschreitung eines der anderen beiden Indikatoren kommen ( § 3)

### **Erweiterte Möglichkeiten für Betreiber\*innen und Veranstalter\*innen (freiwillige und verpflichtende 2G-Regel:**

- **2G-Regel bedeutet: nur geimpfte und genesene Menschen**
- Erweitert werden die Möglichkeiten für Betreiber\*innen sowie Veranstalter\*innen freiwillig auf die 2G-Regel überzugehen – unabhängig der Warnstufe  
-damit kann auf Abstand, Maske und zum Teil auch auf eine Kapazitätsbegrenzung (50% Begrenzung bei Veranstaltungen) verzichtet werden
- In einigen Bereichen wird ab Warnstufe zwei bzw. Warnstufe drei dann die 2G-Regel verpflichtend
- Wenn sich der/die jeweilige Veranstalter\*in bzw. Betreiber\*in unabhängig von einer Warnstufe für die sog. 2G-Regelung (nur geimpfte/genesene Personen) entscheidet entfällt die Maskenpflicht und das

Abstandsgebot - dies gilt auch für das dienstleistende Personal, also für alle Mitarbeiter\*innen mit direktem Kontakt zu Teilnehmenden oder Besucher\*innen (§ 8 Absatz 7)

**Achtung hier gibt es eine Ausnahme:**

Bei der 2G-Regelung haben Mitarbeitende trotzdem die Möglichkeit, auch ohne Genesung oder Impfung arbeiten zu können – Voraussetzung dafür ist, dass die Mitarbeitenden täglich mit einem offiziellen negativen Test auf der Arbeit erscheinen, den Abstand wahren und die gesamte Zeit über eine FFP2 Maske tragen

- Neuer §1 Absatz 3: Wer eine private Veranstaltung organisiert oder eine private Einrichtung betreibt, kann den Zutritt auf 2G beschränken - dies sollte sich dann auch auf das dienstleistende Personal erstrecken

### **Wenige Änderungen bei der grundsätzlichen Maskenpflicht:**

- bei einer privaten Veranstaltung gilt eine Maskenpflicht bei mehr als 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die mindestens 18 Jahre alt und weder geimpft, genesen oder negativ getestet sind

### **Regelungen für Veranstaltungen, Theaterbesuche:**

- (§ 8) der Corona-Verordnung enthält nach wie vor Regelungen zu der Anwendung der 3G-Regel für Veranstaltungen mit bis zu 1000 Teilnehmenden, für bestimmte Einrichtungen (Kinos, Theater etc.) sowie für die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen
- Medizinisch notwendige körpernahe Dienstleistungen sind von der 3G-Regel ausgenommen
- In Gebieten, in denen die Warnstufe 2 oder 3 ausgerufen worden ist die Begrenzung auf 3G auch für Veranstaltungen oder Leistungserbringungen unter freiem Himmel vorgegeben (§ 8 Absatz 1 a)
- (§ 8 Absatz 4 a) Veranstaltungen mit bis zu 1000 Teilnehmenden ab der Warnstufe 3 schreibt für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene einen negativen PCR Test und eine FFP2 Maske vor (oder vergleichbares Schutzniveau) vor - diese Verschärfungen gelten bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmenden bereits ab Warnstufe 2
- Ausgenommen von 3G und anderen Verpflichtungen sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (§ 8 Absatz 6)
- Personen mit medizinischer Kontraindikation sowie Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen einen negativen PoC-Antigen-Test vorlegen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)
- Bei größeren Veranstaltungen mit über 1.000 Teilnehmenden (§ 10) und bei Großveranstaltungen (über 5.000, § 11) gilt
  1. bis einschließlich Warnstufe 1 drinnen und draußen 3G mit einem PoC Antigen-Test
  2. Ab Warnstufe 2 gilt drinnen und draußen das verschärfte 3G Alle nicht Genesenen und nicht vollständig Geimpften müssen dann statt eines negativen PoC-Tests einen negativen PCR-Test nachweisen
  3. Ab Warnstufe 3 gilt drinnen dann ein obligatorisches 2G
- Bei einem freiwilligen oder auch bei einem verpflichtenden 2G entfällt bei Großveranstaltungen die ansonsten (bei 3G) geltende Kapazitätsbegrenzung auf

50%. Es bleibt aber bei einer maximalen Veranstaltungsgröße von 25.000 Teilnehmenden

### **Gastronomiebetriebe (§ 9)**

- Wenn unabhängig von einer Warnstufe freiwillig der Zutritt auf nachweislich geimpfte oder genesene Personen beschränkt wird (= optionale 2G-Regelung), müssen in geschlossenen Räumen des Gastronomiebetriebs die Gäste und die dienstleistenden Personen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und keinen Mindestabstand einhalten
- Bei der Warnstufe 2 gilt:
  - Dann ist der Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs zwingend auf geimpfte und genesene Gäste und dienstleistende Personen beschränkt (=verpflichtende 2G-Regelung)
  - Ausnahmen zur 3G- und 2G- Regelung: für Mensen, Cafeterien und Kantinen für Betriebsangehörige, Mitarbeiter\*innen sowie Studierende gelten die 3G- bzw. 2G-Regelungen nicht – dazu gehören auch gastronomische Angebote für die Bewohner\*innen von Pflegeheimen und im Betreuten Wohnen, Autobahngaststätten und Tafeln

### **Diskotheken/Bars:**

- Für Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen gilt die Besonderheit, dass Innenbereiche ab Warnstufe 3 geschlossen bleiben müssen. Hier bleibt auch die Kapazitätsbegrenzung auf 50 Prozent durchgehend bestehen – unabhängig von der Warnstufe und unabhängig von 2G oder 3G